

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]

Stuttgart 28. November 2019
Durchwahl 0 [REDACTED]
Telefax 0 [REDACTED]
Name G [REDACTED]
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen 31-0510.21/69/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Zugang zu amtlichen Informationen

Ihr Antrag

Anlagen

3

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit E-Mail vom 16. Mai 2019 haben Sie den Zugang begehrt zu

- der Beschlussvorlage zum Beschluss der KMK vom 14. Juni 2018 „Richtlinien zur Behandlung und Bewertung des Europäischen Abiturzeugnisses und von an offiziellen Europäischen Schulen und an akkreditierten Europäischen Schulen erbrachten Einzelleistungen“,
- den sonstigen vorbereitenden Dokumenten zum o.g. Beschluss, insbesondere Berichte, die in den Beschluss eingeflossen sind oder deren Inhalt die Notwendigkeit des o.g. Beschlusses begründen, inklusive eventuell vorhandener Aktenvermerke und Gesprächsnotizen,
- den Beschlüssen der Unterausschüsse der KMK, in denen der o.g. Beschluss behandelt oder vorbereitet wurde,
- den Beschlussvorlagen und anderen vorbereitenden Dokumenten zu Beschlüssen oder Tagesordnungspunkten in Unterausschüssen, die den o.g.

Beschluss vorbereitet haben, inklusive eventuell vorhandener Aktenvermerke und Gesprächsnotizen.

Ihrem Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen wird in dem aus der Anlage zu dieser E-Mail ersichtlichen Umfang stattgegeben. Im Übrigen besteht kein - auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt - Anspruch auf Zugang zu weiteren amtlichen Informationen.

Anspruchsgrundlage bildet § 1 Abs. 2 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG). Danach haben Antragsberechtigte nach Maßgabe des LIFG gegenüber informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Dem Kultusministerium liegen zu dem von Ihnen benannten Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) amtliche Informationen im Zusammenhang mit

- der 234. Amtschefkonferenz der KMK,
- des 410. Schulausschusses und
- des 362. Plenums der KMK

vor.

Soweit in den anliegend überlassenen Unterlagen Schwärzungen vorgenommen wurden, wird damit insbesondere dem Schutz personenbezogener Daten entsprochen.

Hinsichtlich weiterer Unterlagen zu den obigen Dokumenten, die hier im Kultusministerium zur Vorbereitung der Entscheidungsfindung im Ministerium und der ordnungsgemäßen Teilnahme an den Sitzungen des jeweiligen KMK-Gremiums erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf Informationszugang. Diese unterliegen dem Schutz der Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die darin enthaltenen Ausführungen, die über den Inhalt der vorbereitenden KMK-Dokumente hinausreichen, zukünftig anders ausfielen, wenn damit gerechnet werden muss, dass nachträglich Dritte Einsicht in die Unterlagen erhalten können (vgl. allgemein zu diesem Ausschlussbestand *Debus* in: ders. [Hrsg.], Informationszugangsrecht Baden-Württemberg, 2017, LIFG, § 4 Rn. 67 ff.).

Mit freundlichen Grüßen

gez. 
Leitender Ministerialrat